

# Velo-Versicherung

## INFORMATIONEN FÜR DEN VERSICHERUNGSNEHMER

Der Einfachheit halber wird im gesamten Text die männliche Form verwendet; die weibliche Form ist selbstverständlich eingeschlossen.

Versicherer ist gemäss den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) die EURO-PÄISCHE Reiseversicherungs AG, nachstehend «ERV» genannt, mit Sitz in Basel.

Beginn und Ablauf des Versicherungsvertrages, die versicherten Risiken und Leistungen sowie die Prämien gehen aus dem Antragsformular, der Versicherungspolice und den dazugehörigen AVB hervor. Über die Grundsätze der Prämienzahlung und -rückerstattung sowie die weiteren Pflichten des Versicherungsnehmers informieren die AVB und die Gesetzesbestimmungen.

Die Datenbearbeitung dient dem Betrieb von Versicherungsgeschäften und allen damit verbundenen Nebengeschäften. Die Daten werden nach den Vorschriften des Gesetzgebers erhoben, bearbeitet, aufbewahrt und gelöscht und können an Rückversicherer, Amtsstellen, Versicherungsgesellschaften und -institutionen, zentrale Informationssysteme der Versicherungsgesellschaften und sonstige Beteiligte weitergegeben werden.

Massgebend bleibt in jedem Fall der konkrete Versicherungsvertrag.

## ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN (AVB) E855

- 1 **GENERELLE BESTIMMUNGEN**
- 2 **VELO-UNFALLKASKO**
- 3 **VELO-DIEBSTAHL**
- 4 **VELO-PANNENHILFE**

### 1 GENERELLE BESTIMMUNGEN



#### 1.1 Versicherte Person, versichertes Velo

- A Versichert ist der im Zertifikat sowie die auf dem SUISSE VELO Portal erfasste Besitzer des Velos. Die Versicherung ist gültig für Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Wohnsitz in der Schweiz oder dem Fürstentum Lichtenstein haben.
- B Versichert ist das im SUISSE VELO Portal erfasste und im Zertifikat bezeichnete Velo.

#### 1.2 Registrierung

- A Der Versicherungsschutz ist erst mit der Registrierung auf dem kostenlosen SUISSE VELO Portal [www.suisse-velo.ch](http://www.suisse-velo.ch) aktiv. Die Versicherung gilt nur für ein Velo und darf nachträglich nicht geändert werden.
- B Zusatzversicherungen können im SUISSE VELO Portal nach Kauf bei der Registrierung abgeschlossen werden.
- C Der Versicherungsnehmer hat seine persönlichen Daten im SUISSE VELO Portal selber zu verwalten und ist für deren Richtigkeit verantwortlich.
- D Der Lost & Found Service leitet die Angaben des Finders direkt an den Versicherungsnehmer weiter. SUISSE VELO nimmt keinen Einfluss auf die Übermittlung dieser Meldungen. Dazu sind einzig die korrekten Kontaktangaben wie E-Mail-Adresse und Mobiltelefonnummer des Versicherungsnehmers relevant.

#### 1.3 Geltungsbereich und Geltungsdauer

- A
- a) Die Pannenhilfe gilt in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein sowie im angrenzenden Ausland innerhalb einer Zone von 150 km Luftlinie ab der Grenze der beiden Länder.
  - b) Die restlichen Versicherungsbestandteile gelten in Europa. Unter den Geltungsbereich Europa fallen sämtliche zum europäischen Kontinent zählende Staaten und die Mittelmeerinseln und die Kanarischen Inseln, Madeira sowie die ausser-europäischen Mittelmeerrandstaaten. Die Ostgrenze nördlich der Türkei bilden der Gebirgskamm des Urals sowie die Staaten Aserbaidschan, Armenien und Georgien, welche ebenfalls zum Geltungsbereich Europa zählen.
- B Die Versicherung ist ab dem auf der Versicherungsbestätigung/Quittung (Kassenbon) aufgeführten Datum während 365 Tagen gültig. Nach Ablauf dieser Frist kann die Versicherung jeweils um ein weiteres Jahr mittels Zahlung der von der Gesellschaft zugestellten Prämienrechnung verlängert werden.
- C Die Versicherung endet automatisch, ohne Kündigung, wenn der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz ausserhalb der Schweiz oder des Fürstentums Liechtenstein verlegt.

#### 1.4 Generelle Ausschlüsse

- Nicht versichert sind Ereignisse,
- a) die bei Abschluss der Versicherung bereits eingetreten sind;

- b) die sich ereignen anlässlich der Teilnahme an
  - Fahrten, die gesetzlich untersagt oder behördlich verboten sind,
  - Wettkämpfen und Trainings im Zusammenhang mit Profisport oder einer Extremsportart,
  - gewagten Handlungen (Verwegenheit), bei denen man sich wissentlich einer besonders grossen Gefahr aussetzt;
- c) die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder Unterlassen verursacht werden oder auf Ausserachtlassung der allgemein üblichen Sorgfaltspflicht zurückzuführen sind oder durch Fahren von Downhill oder Freeride herbeigeführt wurden;
- d) die unter Einfluss von Alkohol, Drogen, Betäubungs- oder Arzneimitteln entstehen;
- e) die anlässlich der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen und Vergehen und des Versuchs dazu entstehen.

### 1.5 Ansprüche gegenüber Dritten

- A Ist die versicherte Person von einem haftpflichtigen Dritten oder dessen Versicherer entschädigt worden, entfällt eine Vergütung aufgrund dieses Vertrages. Ist die ERV anstelle des Haftpflichtigen belangt worden, hat die versicherte Person ihre Haftpflichtansprüche bis zur Höhe der Aufwendungen der ERV abzutreten.
- B Bei Mehrfachversicherung (freiwillige oder obligatorische Versicherung) erbringt die ERV ihre Leistungen subsidiär, es sei denn, die Versicherungsbedingungen des anderen Versicherers enthalten ebenfalls eine Subsidiärklausel. In diesem Fall sind die gesetzlichen Regelungen der Doppelversicherung anwendbar.
- C Bestehen mehrere Versicherungen bei konzessionierten Gesellschaften, so werden die Kosten gesamthaft nur einmal vergütet.

### 1.6 Weitere Bestimmungen

- A Die Ansprüche verjähren nach 2 Jahren nach Eintritt eines Schadenfalles.
- B Als Gerichtsstand steht der versicherten Person ausschliesslich ihr schweizerischer Wohnsitz oder der Sitz der ERV, Basel, zur Verfügung.
- C Von der ERV zu Unrecht bezogene Leistungen sind ihr samt den dadurch entstandenen Auslagen innert 30 Tagen zurückzuerstatten.
- D Auf den Versicherungsvertrag ist ausschliesslich schweizerisches Recht, insbesondere das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG), anwendbar.
- E Adressänderungen sind der ERV und im SUISSE VELO Portal unverzüglich zu melden. Bei Unzustellbarkeit des Versicherungsvertrages bzw. der Prämienrechnung ruht die Leistungspflicht des Versicherers bis zur vollständigen Zahlung der ausstehenden Prämie.

### 1.7 Schadenfall

- A Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, von sich aus alle zumutbaren Massnahmen, die zur Abwendung und Minderung des Schadens führen können, zu ergreifen. Ebenso darf er an den beschädigten Velos keine Veränderungen vornehmen, die eine Überprüfung der Schadenursache verunmöglichen. Er hat den Weisungen der ERV Folge zu leisten.
- B Dem Versicherer
- sind unverzüglich verlangte Auskünfte zu erteilen,
  - sind die notwendigen Dokumente einzureichen und
  - ist eine Zahlungsverbindung (IBAN des Bank- oder Postkontos) anzugeben – bei fehlender Zahlungsverbindung gehen die Überweisungsspesen von CHF 40.– zulasten der versicherten Person.
- C Die Dokumente sind an folgende Adresse zu senden:
- EUROPÄISCHE Reiseversicherungs AG, Schaden dienst, Postfach, 4002 Basel, Telefon 058 275 27 27, Fax 058 275 27 30, [schaden@erv.ch](mailto:schaden@erv.ch).
- D Bei schuldhafter Verletzung der Obliegenheiten im Schadenfall ist der Versicherer befugt, die Entschädigung um den Betrag zu kürzen, um den sie sich bei bedingungsgemässen Verhalten vermindert hätte.
- E Die Leistungspflicht des Versicherers entfällt, wenn
- vorsätzlich unwahre Angaben gemacht werden,
  - Tatsachen verschwiegen werden oder
  - die verlangten Obliegenheiten (u.a. Polizeirapport, Tatbestandesaufnahme, Bestätigung und Quittungen) unterlassen werden, wenn dadurch dem Versicherer ein Nachteil erwächst.

## 2 VELO-UNFALLKASKO

### 2.1 Versicherte Ereignisse, Umfang der Versicherung

Die ERV gewährt der versicherten Person Versicherungsschutz für das im Zertifikat bezeichnete Velo bei Beschädigung durch Unfall oder Sturz während des Gebrauchs. Gepäck oder nachträglich angebautes Zubehör, welches im Kaufpreis nicht inbegriffen war, ist ausgeschlossen. Voraussetzung ist, dass der Schaden auf ein plötzliches, unvorhergesehenes, gewaltsames und vom Willen der versicherten Person unabhängiges Ereignis zurückzuführen ist.

### 2.2 Versicherte Leistungen, Selbstbehalt

- A Massgebend für die Berechnung der Entschädigung ist der Kaufpreis, jedoch

höchstens die im Zertifikat ausgewiesene maximale Versicherungssumme. Bei jedem entschädigungspflichtigen Schadenfall wird ein Selbstbehalt von 10% der Schadenssumme, aber mindestens CHF 100.–, in Abzug gebracht.

- B Kann das beschädigte Velo repariert werden, vergütet die ERV die Instandstellungskosten bis zur Höhe der maximalen Versicherungssumme. Es erfolgt eine jährliche Abschreibung von 10%, beginnend ein Jahr nach dem Kauf (Amortisation) bis zu einem minimalen Betrag von 50% des Anschaffungswertes. Eine finanzielle Abfindung anstelle der Reparaturkosten ist ausgeschlossen.
- C Für Velos, welche nicht reparierbar sind, wird ein Ersatzwert bis zur maximalen Versicherungssumme bzw. zum Zeitwert ausgerichtet.
- D Weist das Velo bei Eintritt des Ereignisses das zum Schaden führte, bereits eine über das normale Mass hinausgehende Wertverminderung infolge Abnutzung auf, kürzt die ERV den Ersatzwert um den Betrag, welcher für die Instandstellung der nicht versicherten Abnutzungsschäden hätte aufgewendet werden müssen.
- E Eine finanzielle Abfindung anstelle der Reparatur- oder Ersatzkosten ist ausgeschlossen.

### 2.3 Ausschlüsse

Leistungen sind ausgeschlossen

- a) für Abnutzungsschäden: Als solche gelten Schäden, die nicht durch ein plötzliches, unfallmässiges Ereignis, sondern durch den Gebrauch oder aus anderen Gründen (Alterung, Korrosion, mangelndem oder unsachgemässen Unterhalt usw.) entstanden sind;
- b) für Schäden infolge Fabrikations- oder Materialfehlern wie z.B. mangelhafte Verschweissung oder Verleimung, rissige Oberflächen sowie Konstruktionsfehler, die offensichtlich zu immer gleichartigen Beschädigungen von Velos ein- und desselben Modells führen (epidemische Schäden);
- c) für Schäden an Velos, welche nicht in einem strassentauglichen Zustand sind;
- d) für Schäden durch die unberechtigte Benutzung des Velos bzw. wenn es sich beim Lenker des Velos nicht um die versicherte Person handelt;
- e) bei Vandalismus-Schäden;
- f) für Mietvelos und Mietkosten, Leasing- und Testvelos sowie für den Rennsport verwendete Velos.

### 2.4 Schadenfall

- A Beschädigte Velos sind einem Fachhändler oder einer Reparatur-Werkstatt in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein unverzüglich nach Eintritt des Schadens zu überbringen. Eine vollständige und wahrheitsgetreue Schadenmeldung ist der ERV einzureichen. Bei Reparaturen ab CHF 250.– ist der ERV vorgängig eine detaillierte Reparatur-Offerte zuzustellen. Ohne Kostengutsprache kann die ERV Leistungen ablehnen oder kürzen. Schadenformulare können auf dem SUISSE VELO Portal heruntergeladen und ausgedruckt werden.
- B Bei Schäden im Ausland ist die nächste Reparaturstelle aufzusuchen. Nach der Rückkehr in die Schweiz ist die ERV unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und die Forderungen sind zu begründen.
- C Folgende Dokumente sind der ERV u.a. einzureichen:
- Kaufquittung des versicherten Velos mit Rahmennummer,
  - Reparaturrechnung,
  - Versicherungsnachweis (Zertifikat mit Kaufbeleg).

## 3 VELO-DIEBSTAHL

### 3.1 Versicherte Ereignisse

Versichert sind der Verlust, die Zerstörung oder die Beschädigung des versicherten Velos infolge versuchten oder vollendeten Diebstahls, Entwendung zum Gebrauch, versuchter oder vollendeter Sachentziehung, Entwendung oder Beraubung.

### 3.2 Versicherte Leistungen

- A Totalschaden  
Wird das Velo nicht oder erst nach 30 Tagen ab Erstattung der Diebstahlmeldung bei der Polizei beigebracht, gewährt die ERV der versicherten Person die Vergütung des Ersatzwertes bzw. der maximalen Versicherungssumme. Als Ersatzwert gilt der seinerzeitige Anschaffungswert abzüglich einer jährlichen Abschreibung von 10%, beginnend ein Jahr nach dem Kauf (Amortisation) bis zu einem minimalen Betrag von 50% des Anschaffungswertes. Wird das Velo nach erfolgter Entschädigung (30 Tage) beigebracht, bleibt es Eigentum der ERV.
- B Teilschaden  
Wird das gestohlene Velo vor Ablauf von 30 Tagen ab Erstattung der Diebstahlmeldung bei der Polizei beigebracht, ist der Versicherungsnehmer in jedem Fall verpflichtet, dieses zurückzunehmen. Die ERV bezahlt dann im Maximum bis zur Höhe des Ersatzwertes bzw. der maximalen Versicherungssumme
- die Reparatur der anlässlich des Diebstahls entstandenen Beschädigungen sowie
  - den Ersatz allfällig gestohlener Bestandteile.
- C Die maximale Versicherungssumme gilt innerhalb eines Versicherungsjahres, gleichgültig, ob es sich um einen oder mehrere Schäden handelt.

### 3.3 Ausschlüsse

Leistungen sind ausgeschlossen

- a) für Schäden durch Verschleiss oder ungenügenden Unterhalt, Lack- oder Kratzschäden, Reifendefekte, Schäden an Mietvelos oder die Kosten von Veränderungen oder Verbesserungen, die über die entstandenen Beschädigungen hinaus vorgenommen werden;

- b) für Velos, welche nicht nachweislich in verkehrsbüchlicher Weise durch ein Sicherheitsschloss gesichert waren;
- c) für Velos, welche aus geschlossenen Räumen wie Wohnung, Keller, Garage, etc. gestohlen werden;
- d) für feste Bestandteile des versicherten Velos, welche nicht nachweislich zusammen mit dem Velo gekauft wurden;
- e) für einzelne Bestandteile des Velos, des Veloschlusses oder von Gegenständen bzw. das Gepäck, welche auf oder am Velo zurückgelassen wurden.

### 3.4 Schadenfall

- A Nach Feststellung des Diebstahls ist bei der Polizei unverzüglich Anzeige zu erstatten.
- B Um die Leistungen der ERV zu beanspruchen, ist der Diebstahl unverzüglich auf dem SUISSE VELO Portal in der Rubrik «Gefunden/Verloren» (Lost & Found Service) einzutragen.
- C Von einer Wiederauffindung des Velos hat der Versicherte der Polizei und dem SUISSE VELO Portal unverzüglich Kenntnis zu geben.
- D Folgende Dokumente sind der ERV u.a. einzureichen:
- vollständig ausgefüllte Schadenanzeige,
  - Rechnung bzw. Bestätigung des Neupreises durch eine Verkaufsstelle für das gestohlene Velo.

## 4 VELO-PANNENHILFE

### 4.1 Versicherte Ereignisse, Definition Panne

- A Die ERV gewährt Versicherungsschutz, wenn das von der versicherten Person benützte versicherte Velo eine Panne erleidet.
- B Als Panne gelten Reifendefekte, defekte Batterien, verlorene oder defekte Schlüssel und Schlüsselkarten sowie defekte Veloschlösser sowie ein plötzliches oder unvorhersehbares Versagen des versicherten Velos infolge eines elektrischen oder mechanischen Defekts, welches eine Weiterfahrt verunmöglicht.

### 4.2 Versicherte Leistungen

Bei Eintritt des versicherten Ereignisses übernimmt die ERV, Fahrzeugbezogen, bei einer Panne gemäss Ziff. 4.1 B die Organisation oder Kosten des Transports des versicherten Velos an den Wohnort bzw. ans temporäre Feriendomizil oder zur nächstgelegenen/angestammten Reparatur-Werkstatt der versicherten Person bis maximal CHF 500.–.

### 4.3 Ausschlüsse

Leistungen sind ausgeschlossen:

- a) für Schäden durch Abnutzung, Verschleiss oder ungenügenden Unterhalt, Lack- und Kratzschäden, entladene Antriebsbatterien;
- b) für Schäden infolge Fabrikations- oder Materialfehlern wie z.B. mangelhafte Verschweissung oder Verleimung, rissige Oberflächen sowie Konstruktionsfehler, die offensichtlich zu immer gleichartigen Beschädigungen von Velos ein- und desselben Modells führen (epidemische Schäden);
- c) für Schäden an Velos, welche nicht in einem strassentauglichen Zustand sind;
- d) für Schäden durch die unberechtigte Benutzung des Velos;
- e) für Vandalismus- und Diebstahl-Schäden;
- f) für Reparaturen oder Ersatzteile.

### 4.4 Schadenfall

- A Bei einer Panne wenden Sie sich an die ALARMZENTRALE, Telefon 0848 313 313, oder mobilisieren Sie den Pannenhelfer Ihrer Wahl (einen Velomechaniker, eine Pannenhilfe-Organisation, einen hilfsbereiten Passanten oder Bekannten).
- B Ist der Pannenort per Auto nicht zugänglich, so muss sich die versicherte Person mit ihrem Velo an einen Ort begeben, der für das Fahrzeug des Pannendienstes zugänglich ist, ohne geltende Strassenverkehrsgesetze zu verletzen. Die versicherte Person muss bis zum Abtransport des versicherten Velos vor Ort anwesend sein.
- C Die versicherte Person darf am beschädigten Velo keine Veränderungen vornehmen, die eine Überprüfung der Schadenursache verunmöglichen. Sie hat den Weisungen der ERV Folge zu leisten.
- D Folgende Dokumente sind der ERV u.a. einzureichen:
- die Originalquittungen und -rechnungen,
  - die Kopie der Versicherungspolice.

EUROPÄISCHE REISEVERSICHERUNGS AG